

Sammelklage gegen Ex-conwert-Großaktionäre

Ehemalige conwert-Aktionäre haben unter bestimmten Bedingungen Schadenersatzanspruch.

Michael Kordovsky. In den Genuss von Schadenersatzzahlungen könnten Anleger kommen, die am 29.9.2015 conwert-Aktien (ISIN: AT0000697750) hielten und nach diesem Tag, aber vor dem 22.11.2016, verkauften.

Der Hintergrund: Überschreitet die Beteiligung gemeinsam vorgehender Rechtsträger die Kontrollschwelle von 30 % der Stimmrechte, entsteht u.a. die Pflicht, innerhalb von 20 Börsentagen ab Kontrollenerlangung ein Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzuzeigen. Im Falle von conwert betrug der betreffende Anteil zwischenzeitlich 35,8 %. Am 22.11.2016 hat deshalb die Übernahmekommission festgestellt, dass unter anderem Adler Real Estate AG, Herr **Cevdet Caner** und Petrus Advisers LLP ein Pflichtangebot für die Aktien der conwert Immobilien Invest SE zu Unrecht nicht gestellt haben. Die Angebotspflicht resultiert aus dem gemeinsamen Vorgehen dieser Rechtsträger seit spätestens 29.9.2015.

Für betreffende conwert-Aktionäre, die in Unkenntnis der Angebotspflicht ihre Aktien ab diesem Zeitpunkt zu einem Preis verkauft haben, der unter dem von diesen Rechtsträgern zu zahlenden Angebotspreis gelegen ist, dürfte ein Anspruch auf Schadenersatz im Ausmaß der Differenz zum Angebotspreis bestehen. Den diesbezüglichen Referenzpreis beziffert **Stefan Bohar**, Mitglied des Vor-



Ex-conwert-Aktionäre wehren sich mit Hilfe einer Sammelklage vor Gericht

standes der AdvoFin Prozessfinanzierung AG, gegenüber dem **Börsen-Kurier** mit 13,47 €.

Der Börsenpreis der conwert-Aktien lag während des relevanten Zeitraums über mehrere Monate (teils deutlich) unter 13,47 €; dies bei relativ hohen Handelsvolumina, weshalb die Experten von AdvoFin davon ausgehen, dass damals eine beträchtliche Anzahl an

Aktionären einen Vermögensschaden erlitt. Bohar beziffert die Bandbreite des Schadens „ungefähr zwischen 4,5 und 0,2 € je Aktie“. Berichten zufolge liegt der gesamte Schaden bei 60 Mio€.

Gute Erfolgsaussichten

Grundlage der Klage, die beim Handelsgericht Wien eingebracht wird, ist ein OGH-Urteil (zu 6Ob22/

17d), wonach die Hauptaktionäre von conwert im Jahr 2015 ein Übernahmeangebot an die restlichen Aktionäre hätten legen müssen.

Hinzukommt die Feststellung der Übernahmekommission. Dazu Bohar: „Nachdem die Übernahmekommission sich klar für ein gemeinsames Tätigwerden und somit für ein unterbliebenes Pflichtangebot ausgesprochen hat, schätzen wir

die Erfolgswahrscheinlichkeit als überwiegend ein. Wesentliche inhaltliche Punkte, die gegen eine Entschädigung der Geschädigten sprechen, sind aus unserer Sicht nicht vorhanden“. Auch IVA-Präsident **Wilhelm Rasinger** zeigt sich im Gespräch mit dem **Börsen-Kurier** zuversichtlich. Er schätzt die Erfolgchancen „sehr hoch“ ein, auch wenn es „mühsam wird, bis ein exekutierbares Urteil erreicht ist“.

Bei betroffenen Anlegern, die sich der Sammelklage anschließen, übernimmt AdvoFin das gesamte Prozessrisiko. Dafür und für die Finanzierung sämtlicher Kosten erhält der Prozessfinanzierer eine Beteiligungsquote von 34 % am Prozesserlös. Rasinger rät Betroffenen, sich der Sammelklage anzuschließen. Seiner Meinung nach spricht für AdvoFin „Professionalität bei der Betreibung und Durchsetzung“.

Börsen-Kurier

ÖSTERREICHISCHES VEREINIGTES INSTITUT FÜR FINANZ UND WIRTSCHAFT

Börsen-Kurier

10-01-2019

Seite: 11

Land: Österreich

Region: Überregional